

Rahmenordnung zur Durchführung von Prüfungen in digitaler Form

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden -
Hochschule für angewandte Wissenschaften
University of Applied Sciences

Vom

01.11.2023

Aufgrund von § 14 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das durch Artikel 9 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Rahmenordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Prüfungen in digitaler Form
- § 2 Chancengleichheit, technische Beaufsichtigung
- § 3 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 4 Geltungsbereich
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Prüfungen in digitaler Form

(1) Prüfungsleistungen gemäß § 9 Absatz 1 der jeweiligen Prüfungsordnung von Studiengängen an der HTW Dresden (PrüfO) können als Prüfungen in digitaler Form durchgeführt werden. Prüfungen in digitaler Form sind Prüfungen, die mit einem Online-Prüfungssystem über einen durch das Internet verbundenen Computer stattfinden.

Voraussetzung für die Durchführung einer Prüfung in digitaler Form ist die entsprechende Festlegung der Prüferin oder des Prüfers sowie die Bereitstellung eines Online-Prüfungssystems durch die Hochschule.

(2) Mit der Bekanntgabe der Prüfung gemäß §§ 6 Absatz 4 Satz 1, 12 Absatz 3 PrüfO ist zusätzlich anzugeben:

- die Durchführung in digitaler Form,
- ob die Prüfung - außerhalb der Hochschule abgelegt wird,
- die verwendeten technischen Systeme und Informationen über deren Wirkungsweise sowie Informationen über deren Bedienung.

(3) Findet die Prüfung in digitaler Form außerhalb der Hochschule statt, kann sich die oder der Studierende auch dafür entscheiden, diese in der Hochschule abzulegen. Die Entscheidung für das Ablegen der Prüfung in der Hochschule ist gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer in Textform zu erklären. Die Erklärung muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Prüferin oder beim Prüfer eingegangen sein. Gibt die oder der Studierende keine fristgerechte Erklärung nach Satz 2 ab, so erfolgt die Teilnahme an der Prüfung in digitaler Form an einem von der oder dem Studierenden bestimmten Ort außerhalb der Hochschule.

§ 2 Chancengleichheit, technische Beaufsichtigung

(1) Hochschule und Studierende haben im Zusammenhang mit Prüfungen in digitaler Form das Gebot der Chancengleichheit zu beachten.

(2) Studierende haben spätestens zum Beginn der Prüfung eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfung eigenständig sowie ausschließlich mit den zugelassenen Hilfsmitteln bearbeiten werden. Studierende haben ihre Identität durch Vorzeigen eines geeigneten Ausweisdokuments, insbesondere des Studentenausweises, des Personalausweises oder des Reisepasses, nachzuweisen.

(3) Die Hochschule hat sicherzustellen, dass den Studierenden bei Störungen im Prüfungsablauf, insbesondere technischer Art, welche nicht durch den Studierenden zu vertreten sind,

keine Nachteile mit Blick auf die Bearbeitungszeit, die Durchführung der Prüfung und die Bewertung der Prüfung entstehen. Der Prüfer bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission sowie die Prüfungsaufsicht ist zu diesem Zweck insbesondere berechtigt, die Prüfungsdauer zu verlängern oder die Prüfung abzubrechen. Die Entscheidung der Prüfungsaufsicht ist vorläufig und zur Genehmigung dem Prüfer unverzüglich mitzuteilen. Studierende sind verpflichtet, eine technische Störung unverzüglich gegenüber der Prüfungsaufsicht oder dem Prüfer anzuzeigen und deren Weisungen zu befolgen.

(4) Die Prüfung in digitaler Form in der Hochschule hat bei schriftlichen Prüfungsleistungen und in schriftlicher Form umgesetzten alternativen Prüfungsleistungen zeitgleich mit der Prüfung in digitaler Form außerhalb der Hochschule stattzufinden.

(5) Zur Sicherstellung der Chancengleichheit und der Erfüllung der Anforderungen aus Absatz 2 Satz 1 kann die Hochschule bei Prüfungen in digitaler Form außerhalb der Hochschule technische Mittel einsetzen (Video- und Audioaufsicht). Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen können die Studierenden bei Prüfungen in digitaler Form unter Video- und Audioaufsicht verpflichtet werden, zu Beginn der Prüfung und fortlaufend während der Prüfung die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren. Die Studierenden haben bei Prüfungen in digitaler Form außerhalb der Hochschule bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung des Studierenden zulässig. Die Video- und Audioaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Aufsichtszwecken erforderlich eingeschränkt werden. Bei Prüfungen innerhalb der Hochschule erfolgt die Aufsicht durch die im vorgesehenen Prüfungsraum anwesenden Personen der Prüfungsaufsicht.

§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) In Ausgestaltung bzw. Ergänzung von Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. e der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 SächsDSDG, §§ 14, 15 SächsHSG, § 7 SächsHSPersDatVO i.V.m. § 123 Abs. 13 Satz 2 SächsHSG verarbeitet die Hochschule im Zusammenhang mit Prüfungen in digitaler Form folgende personenbezogene Daten:

1. Identitätsdaten des Studierenden, insbesondere

- a) Anrede,
- b) Name,
- c) Vorname,
- d) hochschulbezogene E-Mail-Adresse,
- e) Benutzername,
- f) Matrikelnummer,
- g) Organisationseinheit,
- h) Studiengruppe,
- i) Benutzertyp,
- j) Fachsemester,

-
- k) Institution,
 - l) gegebenenfalls Zugangsdaten zum System für die Prüfung in digitaler Form sowie
 - m) gegebenenfalls die Identifikationsnummer eines anderen offiziellen Ausweisdokuments, insbesondere des Personalausweises oder Reisepasses oder oben genannte personenbezogene Daten anderer Personen, die anstelle der zu prüfenden Person ihre Identität anzeigen;
2. Nutzungsdaten des Studierenden, insbesondere
- a) IP-Adresse der von dieser Person für die Prüfung verwendeten Geräte,
 - b) Körper, Teile des Körpers, Gesicht oder Teile dessen, jeweils in laufenden bzw. stehenden Bildern,
 - c) Stimme sowie
 - d) Telefonnummer des Studierenden, insbesondere im Fall der Anzeige einer technischen Störung;
3. Leistungsdaten des Studierenden, insbesondere die eingereichten, in das Übertragungsmedium eingebetteten oder gesprochenen Inhalte während der Prüfung;
4. Identitätsdaten des Prüfers, insbesondere
- a) Anrede,
 - b) Name,
 - c) Vorname,
 - d) hochschulbezogene E-Mail-Adresse,
 - e) Benutzername,
 - f) Organisationseinheit,
 - g) Benutzertyp,
 - h) Institution sowie
 - i) gegebenenfalls Zugangsdaten zum System für die Prüfung in digitaler Form;
5. Bewertungsdaten des Prüfers, insbesondere
- a) Informationen an die Studierenden zum Ablauf der Prüfung sowie zu den zugelassenen Hilfsmitteln,
 - b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 und 2,
 - c) Rückfragen an die Studierenden sowie

- d) eine Vorab-Mitteilung der Bewertung der Prüfung; hinsichtlich der offiziellen Mitteilung der Prüfungsbewertung gelten die allgemeinen Regelungen der für die Studierenden jeweils relevanten prüfungsrechtlichen Bestimmungen.

Die aufgeführten personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für nachfolgende Zwecke verarbeitet werden:

1. Vorbereitung der Prüfung inklusive der Identitätskontrolle,
2. Durchführung der Prüfung inklusive der Behandlung von Täuschungen bzw. Täuschungsversuchen oder von technischen Störungen,
3. Bewertung der Prüfung,
4. Rechtsschutzverfahren.

Eine Speicherung personenbezogener Daten nach Absatz 1 Nr. 3 und § 2 Absatz 5 Satz 1 ist nicht zulässig. Weitere Informationen über Inhalt und Umfang der Datenverarbeitung sowie über deren Rechte und Ansprechpartner gemäß Art. 13 bis 21 der Datenschutz-Grundverordnung sind auf der Internetseite der Hochschule unter <https://www.htw-dresden.de/datenschutz> abrufbar.

(2) Die Hochschule informiert die Studierenden über die verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 13, 14 der Datenschutz-Grundverordnung in der Bekanntmachung nach § 1 Absatz 2 oder sonst in geeigneter Form.

§ 4 Geltungsbereich

Diese Ordnung legt die Grundsätze für Prüfungen in digitaler Form an der HTW Dresden fest und gilt gem. § 14 Abs. 4 Satz 4 SächsHSG unmittelbar für alle Fakultäten und für alle an der HTW Dresden immatrikulierten Studierenden für die Prüfungen ab dem Wintersemester 2023/2024.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Rahmenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 17.10.2023 und der Genehmigung des Rektorates am 01.11.2023.

Dresden, den 01.11.2023

Gez.

Prof. Dr. rer. nat. Katrin Salchert

Rektorin